

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)

vom 17. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2025)

zum Thema:

Illegale Baustelleneinrichtungen

und **Antwort** vom 7. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. April 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22012
vom 17. März 2025
über Illegale Baustelleneinrichtungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben werden.

Frage 1:

Wie viele Baustelleneinrichtungen in Berlin werden derzeit nicht regulär betrieben? (Bitte nach Bezirken aufschlüsseln)

Antwort zu 1:

Bezirk	Antwort
Charlottenburg-Wilmersdorf	„Darüber wird keine Statistik geführt. Eine Baustelle, die ohne verkehrsrechtliche Anordnung aufgespürt wird, wird unverzüglich in eine legale Arbeitsstelle umgewandelt.“
Friedrichshain-Kreuzberg	„Hierüber wird im Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg keine Statistik geführt.“

Lichtenberg	„Das Straßen- und Grünflächenamt (SGA) führt hierüber keine Statistik. Auch sind dem SGA nicht alle unerlaubten Eingriffe bekannt, da diese erschwerender Weise nicht im Vorfeld angemeldet werden.“
Marzahn-Hellersdorf	„Nach Kenntnisstand des Straßen- und Grünflächenamt Marzahn-Hellersdorf (SGA): keine. Sobald das SGA Kenntnis über eine illegal eingerichtete Baustelle erlangt, werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um dies zu unterbinden. Ein Wissen über solche und das Unterlassen von Maßnahmen, würde eine grob fahrlässige Handlung darstellen, die das SGA streng von sich weist. Aus diesem Grund kann es nur dort illegale Baustelleneinrichtungen geben, wo dem SGA nichts darüber bekannt ist.“
Mitte	„Derzeit wurden 5 illegal (ohne Genehmigungen) betriebene Baustelleneinrichtungen festgestellt.“
Neukölln	„Das Bezirksamt Neukölln führt keine Erhebung zur Anzahl irregulärer Baustelleneinrichtungen bzw. zur Anzahl der Verstöße. Eine Beantwortung der Fragen ist daher nicht möglich.“
Pankow	„Hierfür gibt es im Bezirk Pankow keine Übersichten, davon erhält das Straßen- und Grünflächenamt (SGA) in der Regel keine Kenntnis. Falls das SGA Kenntnis hierrüber erlangt, wird in der Regel Kontakt aufgenommen mit dem Erlaubnisinhaber – sofern dies möglich ist – und eine Reduzierung der Baustelleneinrichtungsfläche geklärt. Oftmals befinden sich Bauvorhaben bzw. deren Bauunternehmer/Bauherren in Insolvenzverfahren und sind zahlungsunfähig. Ansprechpartner sind u. U. schwer zu ermitteln. Teilweise sind Baufelder abzusichern – wenn z. B. der Kelleraushub bereits begonnen hatte – und der Gehwegbereich mit Bauzäunen daher abzusichern ist.“
Reinickendorf	„Da im Sinne der Fragestellung keine entsprechende Statistik erhoben wird, kann hierzu keine Auskunft erteilt werden.“
Spandau	„Das Bezirksamt führt zu den angefragten Sachverhalten keine Statistiken.“
Steglitz-Zehlendorf	„Im Bezirk Steglitz-Zehlendorf liegt die Zahl der Baustelleneinrichtungen, auf denen vor Erteilung der notwendigen Genehmigung Baubetrieb stattfindet, im niedrigen zweistelligen Bereich.“
Tempelhof-Schöneberg	„Dem Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Straßen, sind aktuell keine illegalen Baustellen im Bezirk bekannt.“

	Generell kommen illegale Baustellen oder Materialablagerungen nur sehr selten vor.“
Treptow-Köpenick	„Das Straßen- und Grünflächenamt (SGA) führt hierzu keine Statistik. Zudem sind dem SGA nicht alle unerlaubten Eingriffe bekannt, da diese in der Regel nicht im Voraus gemeldet werden, was die Erfassung zusätzlich erschwert.“

Eine Statistik über die Anzahl solcher Verstöße wird in der Zentralen Straßenverkehrsbehörde der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt nicht geführt.

Frage 2:

Wie viele Baustelleneinrichtungen in Berlin sind nicht gemäß der erteilten Genehmigung eingerichtet und wie verteilen sich diese Verstöße auf die einzelnen Bezirke?

Antwort zu 2:

Bezirk	Antwort
Charlottenburg-Wilmersdorf	„Es gibt keine Aufstellung hierüber. Es wird grundsätzlich von der Sachkunde der verantwortlichen Bauleitungen und Absicherungsfirmen ausgegangen, die die Baustelleneinrichtungen gemäß der Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen errichten.“
Friedrichshain-Kreuzberg	„Hierüber wird im Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg keine Statistik geführt.“
Lichtenberg	„Die konkrete Anzahl der geführten Verfahren lässt sich berlinweit über die Bußgeldstelle der Polizei ermitteln.“
Marzahn-Hellersdorf	„Siehe Antwort auf Frage 1.“
Mitte	„Derzeit wurde eine genehmigte Baustelleneinrichtung festgestellt, die nicht gem. erteilter Sondernutzungserlaubnis eingerichtet wurde.“
Neukölln	„Das Bezirksamt Neukölln führt keine Erhebung zur Anzahl irregulärer Baustelleneinrichtungen bzw. zur Anzahl der Verstöße. Eine Beantwortung der Fragen ist daher nicht möglich.“
Pankow	„Hierzu liegen dem Bezirksamt Pankow keine statistischen Erhebungen vor.“
Reinickendorf	„Da im Sinne der Fragestellung keine entsprechende Statistik erhoben wird, kann hierzu keine Auskunft erteilt werden.“
Spandau	„Das Bezirksamt führt zu den angefragten Sachverhalten keine Statistiken.“
Tempelhof-Schöneberg	„Siehe Frage 1.“

Treptow-Köpenick	„Die genaue Anzahl der geführten Verfahren kann berlinweit über die Bußgeldstelle der Polizei ermittelt werden, da sie für alle verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständig ist.“
------------------	---

Eine Statistik über die Anzahl solcher Verstöße wird in der Zentralen Straßenverkehrsbehörde der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt nicht geführt.

Frage 3:

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es für die Bebußung solcher rechts- oder regelwidrigen Baustellen?

Antwort zu 3:

Die rechtlichen Grundlagen sind in § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und dem Berliner Straßengesetz (BerlStrG) festgelegt. Mögliche Bußgelder sind im Bußgeldkatalog (BKat) als Anlage zu § 1 Absatz 1 Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung - BKatV) geregelt. Bei unerlaubten Sondernutzungen kommt ferner eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach § 28 BerlStrG in Betracht.

Frage 4:

Wie hoch ist die Kontrolldichte solcher Baustellen und welche Faktoren beeinflussen die Häufigkeit und Effektivität der Kontrollen?

Antwort zu 4:

Die Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) geben der anordnenden Behörde vor, dass vor Inbetriebnahme einer Arbeitsstellenverkehrsführung jede Art von Lichtzeichenanlagen, Umleitungen von Vorfahrtsstraßen und Änderung der Vorfahrt überprüft werden müssen. Nach der Inbetriebnahme hat die anordnende Behörde zeitnah Arbeitsstellen auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen und Vorfahrtstraßen zu überprüfen.

Eine Überwachung ist sowohl durch die Straßenverkehrsbehörde als auch durch die Straßenbaubehörde und die Polizei durchzuführen. Vorgaben zur Häufigkeit von Kontrollen ergeben sich nicht aus den RSA 21. Die Kontrollen werden nach pflichtgemäßem Ermessen in Abhängigkeit von Örtlichkeit, Verkehrssituation und beteiligten Bauunternehmen sowie ggf. nach Hinweisen aus der Bevölkerung oder anderen Behörden durchgeführt.

Entsprechend der Ausführungsvorschrift zu § 7 des Berliner Straßengesetzes (Überwachung des baulichen Zustandes der öffentlichen Straßen Berlins) werden Straßen der Begehungsklasse I zweimal im Monat und Straßen der Begehungsklasse II einmal alle zwei Monate begangen. Fallen dabei neue, unbekannte Baustellen auf, werden diese auf ihre Ordnungsmäßigkeit geprüft.

Frage 5:

Wie viele Verstöße gegen die Genehmigungen wurden in den Jahren 2020 bis 2024 festgestellt? (Bitte nach Bezirken getrennt angeben)

Antwort zu 5:

Zur Beantwortung wurden die Tatbestände der Nummer 165 der Bußgeldkatalog-Verordnung herangezogen. Die Anzahl der Verstöße ist den folgenden Tabellen zu entnehmen:

Tatbestandsnummer 145606

„Sie unterließen es als Verantwortlicher, vor Beginn von Arbeiten eine Anordnung bei der zuständigen Behörde hinsichtlich der Beschilderung/Regelung *) des Verkehrs einzuholen. § 45 Absatz 6, § 49 StVO; § 24 Absatz 1, 3 Nummer 5 StVG; 165 BKat“

Tatbestände nach Bezirken					
Jahre	2020	2021	2022	2023	2024
Charlottenburg-Wilmersdorf	6	2	9	9	10
Friedrichshain-Kreuzberg	34	40	31	12	8
Lichtenberg	22	12	6	6	9
Marzahn-Hellersdorf	4	3	1	5	14
Mitte	4	3	1	1	2
Neukölln	14	15	8	10	3
Pankow	1	2	10	21	10
Reinickendorf	1	0	2	7	3
Spandau	10	6	1	6	2
Steglitz-Zehlendorf	18	7	13	6	9
Tempelhof-Schöneberg	16	10	12	11	5
Treptow-Köpenick	1	3	12	26	6
unbekannt*	1	5	1	2	1
gesamt	132	108	107	122	82

*aufgrund fehlerhaft eingegebener Tatorte ist keine Bezirkszuordnung möglich

Quelle: Senatsverwaltung für Inneres und Sport (Stand: 31. Januar 2025)

Tatbestandsnummer 145612

„Sie befolgten als Verantwortlicher nicht die Anordnung der zuständigen Behörde hinsichtlich der Beschilderung/Regelung *) des Verkehrs. § 45 Absatz 6, § 49 StVO; § 24 Absatz 1, 3 Nummer 5 StVG; 165 BKat“

Tatbestände nach Bezirken					
Jahre	2020	2021	2022	2023	2024
Charlottenburg-Wilmersdorf	6	4	9	3	20
Friedrichshain-Kreuzberg	20	51	30	1	1
Lichtenberg	5	11	3	4	6
Marzahn-Hellersdorf	1	0	0	0	1
Mitte	7	3	12	4	1
Neukölln	3	13	9	1	4
Pankow	3	3	14	14	4
Reinickendorf	0	1	3	2	1
Spandau	1	1	1	0	0
Steglitz-Zehlendorf	16	4	20	11	30
Tempelhof-Schöneberg	5	12	3	10	8
Treptow-Köpenick	2	42	46	49	22
unbekannt*	4	4	9	0	2
gesamt	73	149	159	99	100

*aufgrund fehlerhaft eingegebener Tatorte ist keine Bezirkszuordnung möglich

Quelle: Senatsverwaltung für Inneres und Sport (Stand: 31. Januar 2025)

Frage 6:

Welche Maßnahmen können Behörden ergreifen, um illegale Baustelleneinrichtungen zu verhindern bzw. sie abzustellen?

Antwort zu 6:

Im Sinne einer generalpräventiven Wirkung sollen verbotswidrige Handlungen durch die Androhung von Sanktionen verhindert werden. Vorliegend wird daher in Bezug auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf die Beantwortung zur Frage 3 verwiesen.

Wird eine nicht genehmigte Arbeitsstelle festgestellt, liegt zu diesem Zeitpunkt neben einer möglichen Ordnungswidrigkeit auch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor. Die zuständigen Behörden können daher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen und diese mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchsetzen.

Der Senat nimmt die Beantwortung der Bezirke zu dieser Anfrage zum Anlass, auf die vorstehend genannten Instrumente beim exekutiven Handeln hinzuweisen.

Frage 7:

Welche Auswirkungen haben illegale Baustellen auf den Verkehr und die Verkehrssicherheit im öffentlichen Raum? Auf welchem Wege können Bürgerinnen und Bürger verkehrsgefährdende Baustelleneinrichtungen melden?

Antwort zu 7:

Die erste Frage kann lediglich pauschal beantwortet werden, da dies von zahlreichen Faktoren, wie Lage, Größe und Dauer der Baustelle, tatsächlicher Beeinträchtigung des Verkehrs und den betroffenen Verkehrsarten sowie der Verkehrsstärke abhängt. Grundsätzlich können nicht ordnungsgemäß eingerichtete Arbeitsstellen im Einzelfall aber erhebliche Auswirkungen auf den Verkehr und die Verkehrssicherheit im öffentlichen Raum haben.

Die Bevölkerung kann verkehrsgefährdende Baustelleneinrichtungen den Ordnungsbehörden persönlich, per E-Mail oder auf dem Postweg melden.

Darüber hinaus hat die Zentrale Straßenverkehrsbehörde insbesondere für die Belange des Radverkehrs ein Online-Meldeportal eingerichtet, über das die Bevölkerung Hinweise zu Baustellen geben kann.

Berlin, den 07.04.2025

In Vertretung

Johannes Wiczorek
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt